

Urteil

SozG Fulda, §§ 45, 48 SGB X

Arbeitslosenhilfe auch für Frauen mit kleinen Kindern

Eine Frau mit einem betreuungsbedürftigen Kind steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, wenn der Kindesvater ebenfalls arbeitslos ist und deshalb im Falle der Vermittlung die Betreuung des Kindes übernehmen könnte. Dies gilt auch, wenn dieser selbst Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für eine Vollzeitbeschäftigung bezieht.

Urteil des SozG Fulda vom 31.1.1991 -1c/Ar 152/90-

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist Sozialarbeiterin von Beruf. Sie ist seit 1983 arbeitslos und bezieht seither mit Unterbrechungen Leistungen von der Beklagten. Nach der Geburt ihres Sohnes meldete sie sich 1985 bei der Beklagten erneut arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosenhilfe. Sie verneinte im Antrag der Beklagten die Frage, ob für sie nur Teilzeitarbeit in Betracht komme und ob sie auf eine bestimmte Lage und Verteilung ihrer Arbeitszeit angewiesen sei. Den Teil des Vordrucks, der nach der Versorgung bzw. Beaufsichtigung von Angehörigen und nach Name und Anschrift der Betreuungsperson im Falle einer Arbeitsaufnahme fragt, füllte die Klägerin nicht aus. Die Klägerin lebte bis zum Juli 1989 mit dem Vater des Kindes, Herrn A., zusammen. Dieser war mit Ausnahme der Zeit vom 1. März 1985 bis 28. Februar 1986 gleichfalls arbeitslos und bezog von der Beklagten Leistungen unter Berücksichtigung einer Arbeitsbereitschaft für eine Vollzeitbeschäftigung. Die Beklagte bewilligte der Klägerin Arbeitslosenhilfe vom 9. März 1985 an.

Anlässlich eines Arbeitsangebotes erklärte die Klägerin am 29. April 1988 gegenüber der Beklagten, die Betreuung ihres Kindes sei im Kindergarten sichergestellt, vormittags werde ihr Sohn im Kindergarten, nachmittags privat betreut. Am 30. Mai 1989 bot die Beklagte der Klägerin eine Beschäftigung im Amtsgericht Hünfeld im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme an. Nach Mitteilung des Amtsgerichts lehnte die Klägerin die Beschäftigung ab, weil die Betreuung des Kindes nicht geregelt und die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ungünstig sei. Nachforschungen der Beklagten ergaben, daß die Klägerin im September 1988 im Kindergarten einen Platz gefunden habe, das Kind sei aber nur kurze Zeit betreut worden, anschließend sei ihr der Platz noch für ein halbes Jahr freigehalten worden. Im August 1989 kam der Sohn der Klägerin in den Kindergarten in Sch. In beiden Kindergärten ist nur eine Betreuung am Vormittag möglich. Die Klägerin benannte außerdem am 20. Dezember 1989 Frau B. als mögliche Betreuerin ihres Sohnes. Sie legte eine schriftliche Erklärung von Frau B. vom 15. Januar 1990 vor, worin diese sich bereit erklärt hat, den Sohn der Klägerin im notwendigen Umfang zu betreuen, wie sie auch in der Vergangenheit dazu in der Lage gewesen sei; sie sei selbst Hausfrau, Mutter von zwei Kindern und also in der Lage (das Kind der Klägerin) mitzuversorgen.

Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 23. November 1989 eine Sperrzeit von acht Wochen für die Zeit vom 13. Juni bis 7. August 1989 fest, weil die Klägerin die ABM-Stelle bei dem Amtsgericht Hünfeld ohne wichtigen Grund nicht angenommen habe. Mit weiterem Bescheid vom 23. November 1989 hob die Beklagte die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe mit Wirkung vom 27. November 1989 auf und forderte die Rückzahlung von 54.052,46 DM. Zur Begründung führte sie aus, die Klägerin habe die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe in wesentlicher Beziehung durch ihre unrichtigen Angaben bewirkt. Wegen der Betreuung ihres Kindes sei sie nicht in der Lage

gewesen, jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen, die sie ausüben könne und dürfe. Die rechtswidrige Leistungsgewährung sei auf das alleinige Verschulden der Klägerin zurückzuführen, indem sie ihr Amt bewußt über entscheidungserhebliche Tatsachen getäuscht habe. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte zurück.

Hiergegen richtet sich die Klage.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Die Beklagte war nicht berechtigt, der Klägerin die Arbeitslosenhilfe vom 9. März 1985 an zu entziehen und die gezahlten Beträge zurückzufordern. Es liegen weder die Voraussetzungen des § 45 noch die des § 48 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren (SGB X) vom 18. August 1980 für eine Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe für die Vergangenheit oder die Zukunft vor.

Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, nur unter den Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. § 45 SGB X berechnete die Beklagte nicht zur Aufhebung und Rückforderung der Arbeitslosenhilfe vom 9. März 1985 an.

Zunächst erscheint zumindest zweifelhaft, ob die Klägerin grobfahrlässig falsche und unvollständige Angaben gemacht hat. Die Klägerin hat in ihrem ersten Antrag auf Arbeitslosenhilfe angegeben, daß sie einen damals ca. sechs Monate alten Sohn hat. Sie hat zwar keine Leistungseinschränkungen gemacht, jedoch auch den Teil des Fragebogens, der sich auf die Betreuungsperson für aufsichtsbedürftige Kinder bezieht, nicht ausgefüllt. Da ein etwa sechs Monate altes Kind immer der Betreuung und Fürsorge bedarf, hätte die Klägerin sicherlich Angaben über die vorgesehene Betreuung im Falle einer Arbeitsaufnahme machen müssen. Es ist jedoch nicht offenkundig und nach Meinung der Kammer nicht mehr zu klären, warum die Klägerin den Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt hat.

Da die Beklagte den unvollständig ausgefüllten Fragebogen angenommen und ohne Rückfrage akzeptiert hat, durfte die Klägerin davon ausgehen, daß ihre Angaben für die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe ausreichen. Es mußte der Klägerin nicht selbstverständlich sein, daß sie bereits für die Vermittlung die Betreuung ihres Kindes sicherstellen muß und es nicht ausreicht, die Betreuung im Falle eines Arbeitsangebotes zu organisieren. Zu einer entsprechenden Beratung wäre die Beklagte schon deshalb verpflichtet gewesen, weil die Klägerin sich im Anschluß an die Mutterschutzzeit arbeitslos meldete und wiederholt mit ihrem

Kind zu Arbeitsberatungen erschien. 1985 hat die Beklagte vor der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe die Klägerin nicht aufgefordert, zunächst die Betreuung ihres Kindes im Falle ihrer Arbeitsvermittlung nachzuweisen. Schon dies steht der späteren Aufhebung der Leistungsbewilligung entgegen (vgl. Sozialgericht Frankfurt, Urteil vom 27. Juni 1986 – S-14/Ar-921/83 – info also 1986, Heft 4, S. 186 ff.).

Wirkliche Zweifel an der objektiven Verfügbarkeit der Klägerin kann es ohnehin nur für die Zeit vom 1. März 1985 bis 28. Februar 1986 geben, für die Zeit, in der Herr A., der Vater des Kindes, mit dem die Klägerin zusammenlebte, aushäusig erwerbstätig war. Für die übrige Zeit war Herr A. in gleicher Weise verpflichtet und objektiv imstande, sein Kind zu betreuen, wie die Klägerin. Nach Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Pflege und Erziehung der Kinder sind nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht ausschließlich oder vorrangig Aufgabe der Mütter, sondern der Eltern.

Herr A. war zwar als nichtehelicher Vater nicht personensorgeberechtigt. Die ihm grundgesetzlich obliegende Verpflichtung gegenüber seinem Kind traf ihn jedenfalls unter den tatsächlich bestehenden Umständen des Zusammenlebens mit Mutter und Kind. Das Zusammenleben von Eltern nichtehelicher Kinder dient zumindest auch der Herstellung eines natürlichen Erziehungsverbandes im Interesse der gemeinsamen Kinder. Insofern besteht im Hinblick auf die tatsächliche Betreuung und Erziehung der Kinder kein Unterschied zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern.

Da Herr A. in gleicher Weise zur Betreuung seines Kindes imstande, berechtigt und verpflicht-

tet war, stand die Klägerin während der Zeit der gemeinsamen Arbeitslosigkeit der Arbeitsvermittlung objektiv in derselben Weise zur Verfügung wie Herr A. Die Meinung der Beklagten, beide Eltern hätten sich der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt und müßten bereits während der gleichzeitigen Arbeitslosigkeit die außerfamiliäre Betreuung des Kindes organisieren, teilt das Gericht nicht. Da es wenig wahrscheinlich ist, daß zwei Arbeitslose zur gleichen Zeit Arbeit finden, dürfen sie sich beide der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stellen, solange auch der andere arbeitslos ist und im Falle der Vermittlung zunächst die Betreuung des Kindes allein übernehmen kann. Erst bei Vermittlung eines Elternteils stellt sich die Notwendigkeit der außerfamiliären Betreuung des Kindes im Falle der Arbeitsaufnahme der arbeitslosen Mutter oder des arbeitslosen Vaters. Selbst wenn der Meinung der Beklagten zu folgen wäre, wäre sie nicht berechtigt, das Kind als Vermittlungshindernis mit der üblichen Selbstverständlichkeit bei der Mutter festzumachen. Nicht die Mutter, sondern die Eltern sind für das Kindeswohl verantwortlich. Das Gericht geht davon aus, daß die Beklagte die Verfügbarkeit des Herrn A. wegen der Betreuungsbedürftigkeit seines Sohnes nicht angezweifelt hat.

Bedeutungslos ist nach Meinung der Kammer, daß die Klägerin ihr Kind erst im August 1989 im Kindergarten untergebracht hat. Solange sie arbeitslos war, mußte sie ihr Kind nicht betreuen lassen. Die Kinderbetreuung muß nur für den Fall der Vermittlung möglich, nicht schon während der Arbeitslosigkeit vorhanden sein.

Die Klägerin stand der Arbeitsvermittlung auch subjektiv zur Verfügung. Die subjektive Verfügbarkeit ist ein innerer Vorgang, der in aller Regel einem direkten Beweis nicht zugänglich ist. Zweifel an der subjektiven Verfügbarkeit der Klägerin könnten sich daraus ergeben, daß sie im Mai 1989 im Hinblick auf die Betreuungsbedürftigkeit ihres Kindes die Beschäftigung im Amtsgericht Hünfeld zumindest nicht gleich angenommen hat. Dieser Vorgang, auf den die Beklagte mit einer Sperrzeit reagiert hat, die inzwischen bindend ist, genügt jedoch nicht, um den Nachweis für die fehlende Verfügbarkeit der Klägerin für die Zeit vom 9. März 1985 an zu erbringen. Immerhin muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Klägerin eine § 41a-Maßnahme, die ihr die Beklagte angeboten hat, in der Zeit vom 14. November bis 23. Dezember 1988 tatsächlich besucht hat. Diese Maßnahmen dienen auch gerade der Überprüfung der subjektiven Verfügbarkeit. Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin an einer Arbeitsvermittlung in Wahrheit nicht interessiert

war und nur mit Hilfe der Leistung der Beklagten ihr Kind betreuen und erziehen wollte, liegen nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Klägerin hoffte, nicht in Arbeit vermittelt zu werden, dieser Wunsch schließt die Verfügbarkeit aber nicht aus, weil sich daraus keinesfalls ergibt, daß die Arbeitslose im Falle der Vermittlung einen angebotenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht annehmen wird.

Der Bescheid vom 5. März 1990 ist auch deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte die Ausübung ihres Ermessens nicht ausreichend begründet hat. So hat sie nicht berücksichtigt, daß sie ihrerseits die Klägerin nicht vor der Leistungsbewilligung zum 9. März 1985 aufgefordert hatte, die Betreuung ihres Kindes im Falle der Vermittlung zu organisieren und nachzuweisen. Die Beklagte hat bei ihrer Ermessensentscheidung – ihre Rechtsansicht unterstellt – auch nicht dargelegt, warum sie die Frage der Verfügbarkeit bei der Klägerin, nicht aber bei Herrn A. festgemacht hat. Bei der Ermessensausübung wäre auch zu bedenken gewesen, daß die Beklagte ihrerseits nicht frühzeitig alles unternommen hat, um die subjektive Verfügbarkeit der Klägerin zu klären. Schon die mangelhafte Begründung der Ermessensentscheidung macht die Aufhebung der Leistungsbewilligung rechtswidrig. Wegen des Ablaufs der Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X kann die rechtswidrige Entscheidung nicht mehr nachgeholt werden.

Die Beklagte war nicht berechtigt, der Klägerin die Arbeitslosenhilfe mit Wirkung vom 27. November 1989 zu entziehen. Die Aufhebung der Bewilligung wäre nur nach § 48 SGB X zulässig gewesen. Nach dieser Bestimmung kann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufgehoben werden, wenn hinsichtlich der Verhältnisse, auf denen er beruht, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Das ist hier nicht der Fall. Die Klägerin hat im Zuge der Überprüfung ihrer Verfügbarkeit Frau B. als Betreuerin ihres Kindes genannt und am 19. Januar 1990 eine Bestätigung der Betreuerin vorgelegt. Da der Sohn der Klägerin seit August 1989 den Kindergarten besucht, genügte nur eine halbtägige private Betreuung. Schon die Bescheinigung der Frau B., die sich auch zu einer ganztägigen Betreuung bereit erklärt hat, muß als die Verfügbarkeit der Klägerin beweisend angesehen werden. Die Klägerin hat Frau B. nach Erlaß des Bescheides vom 23. November 1989 im Dezember 1989 als Betreuerin für ihr Kind benannt. Zur Vorlage der Bescheinigung hatte die Beklagte sie vorher nicht aufgefordert. Erst der Entziehungsbescheid vom 23. November 1989 hat die Klägerin offenbar – wahrscheinlich auf Beratung ihres Prozeßbevollmächtigten hin – veranlaßt, die Erklärung der Frau

B. vorzulegen. Frau B. hat in der Erklärung mitgeteilt, daß sie auch für die Vergangenheit zur Betreuung des Kindes der Klägerin bereit gewesen sei, und dies mit ihrer eigenen Situation als Mutter von zwei kleinen Kindern begründet. Die Verfügbarkeit der Klägerin war im November 1989 nicht nachweislich weggefallen, auch wenn die Klägerin erstmals im Januar 1990 eine Bescheinigung für die mögliche Kinderbetreuung vorgelegt hat. Ohne Aufforderung der Beklagten mußte sie keine besonderen Beweise für ihre Verfügbarkeit erbringen. Eine Änderung in den Verhältnissen, die zur Bewilligung der Arbeitslosenhilfe geführt hätten, liegt nicht vor.

Mitgeteilt von Dir. des SozG Ute Winkler, Fulda

Beschluß

OLG Frankfurt, § 18 GKG

Streitwert der Auskunftsstufe

Der Wert der Auskunftsstufe in einer Stufenklage richtet sich nach dem mutmaßlichen Unterhaltsbetrag.
Beschluß des OLG Frankfurt vom 9.5.1990 – 1 WF 68/90

Aus den Gründen:

Der Streitwert einer Stufenklage richtet sich nach § 18 GKG. Danach ist für die Wertberechnung jeweils nur der höhere Wert der verbundenen Ansprüche maßgeblich, sofern nach dem höheren Wert gebührenausschüttende Handlungen vorgenommen worden sind. Der Streitwert ist also gegebenenfalls nach dem Verfahrensfortschritt zu staffeln. Dabei ist für die gerichtliche Verfahrens- und die anwaltliche Prozeßgebühr regelmäßig der höchste Wert anzusetzen, denn mit der Erhebung der Stufenklage ist trotz fehlender Bezifferung der Zahlungsanspruch in vollem Umfang rechtshängig geworden (Schneider, Streitwert, 7. Auflage 1986, Stichwort: Stufenklage Anm. 1 und 17, je m. w. N.). Da es bislang zu einer bezifferten Klage nicht gekommen ist, kann maßgeblich nur der Unterhaltsbetrag sein, den die Klägerin voraussichtlich glaubte, verlangen zu können (OLG Düsseldorf, JurBüro 1984, Sp. 87/88).

Solche Bewertungen sind bislang in dieser Sache noch nicht vorgenommen worden. Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, in dieser Richtung eine erstmalige Bewertung vorzunehmen. Dies war vielmehr dem Amtsgericht vorzubehalten (§ 575 ZPO). Bei der Bewertung des reinen Auskunftsanspruchs wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin über die Einkünfte des Beklagten schon recht genaue Vorstellungen hatte, es also nur noch um die möglichst weitgehende Ausschaltung jedes Prozeßrisikos bzw. die Begründung der Unterhaltsspitze ging.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt